

**Alle stimmberechtigten Gewerbetreibenden werden hierdurch zur Beteiligung an dieser Wahl mit dem Bemerkten aufgefordert,** daß die Wahlmänner aus dem Kreise der Handwerker nur von den Handwerkern und die Wahlmänner aus dem Kreise der Nichthandwerker nur von den Nichthandwerkern zu wählen sind. Die Stimmzettel aus den Amtsgerichtsbezirken Bauzen und Bischofswerda sind deshalb mit 2, aus dem Amtsgerichtsbezirk Schirgiswalde dagegen mit einem Namen wahlfähiger Personen zu versehen und zu der bezeichneten Zeit im Wahllokale persönlich abzugeben.

**Auf Erfordern ist die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl nachzuweisen.**

Bauzen, am 29. September 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Kirchbach.

Bg.

§ 9.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

- 1) für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- 2) für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden, durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- 3) für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- 4) für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11.

Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

- 1) diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung beziehentlich aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
- 2) Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

Wegen Reinigung der Amtsräume werden

**Montag und Dienstag, den 17. und 18. dieses Monats,**

nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Bauzen, am 1. Oktober 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Kirchbach.

Sch.

An Stelle des Gerichtsschöppen Friedrich August **Berge** hier ist heute der Privatmann Friedrich Max **Vilz** in Bischofswerda als Gerichtsschöppe in Pflicht genommen worden.

Bischofswerda, am 4. Oktober 1904.

Das Königliche Amtsgericht.

Während des mit dem **1. Oktober** ac. begonnenen **Winterhalbjahres** ist die Geschäftszeit für den Handelsgewerbebetrieb an den Sonntag und Festtagen wie folgt festgestellt:

- 1) für den Handel mit Delikatessen, Butter, Eiern, Grünwaren von 8 bis 9 und von 1/2 11 bis 1/2 12 Uhr vormittags, sowie von 2 bis 5 Uhr nachmittags;
- 2) für den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren seitens der Fleischer von 1/2 8 bis 1/2 9 und von 11 bis 12 Uhr vormittags, sowie von 5 bis 8 Uhr nachmittags;
- 3) für den Verkauf von Milch und Sahne von 7 bis 9 Uhr vormittags, von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 6 bis 7 Uhr nachmittags;
- 4) für den Handel mit anderen Waren, Konditoreiwaren, Kolonialwaren, Tabak, Zigarren, Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien von 8 bis 9 Uhr, 1/2 11 bis 1/2 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags;
- 5) für den Detailhandel mit den übrigen nicht unter 1 bis 4 aufgeführten Waren von 1/2 11 Uhr vormittags bis 1/2 1 Uhr nachmittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Für die dem Weihnachtsfest vorangehenden vier Sonntage — 27. November, 4., 11. und 18. Dezember — wird in Gemäßheit von § 105 b der Reichsgewerbeordnung eine Verlängerung der sonst nachmittags 5 Uhr schließenden Geschäftszeit im Handelsgewerbebetrieb bis 9 Uhr abends gestattet, auch darf zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst der Handelsgewerbebetrieb, inwieweit dies möglich ist, um eine Stunde verlängert werden, wohingegen am **1. Weihnachtsfeiertag jeder Handelsgewerbebetrieb, außerdem aber an den beiden Bußtagen und am Totenfestsonntage der Handel mit den unter 5 aufgeführten Waren gänzlich zu ruhen hat.**

Zu widerhandlungen werden auf Grund § 146 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark beziehentlich entsprechender Haft geahndet.

Bischofswerda, am 3. Oktober 1904.

Der Stadtrat.  
Dr. Lange.

Lhm.

Nachdem das Verzeichnis der im Bezirke der hiesigen Stadt wohnhaften Personen, welche nach Maßgabe der sub 3 beigefügten Bestimmungen der §§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 24 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltend, vom 1. März 1879, zu dem Schöffennamte und dem Geschworenenamte berufen werden können (Urliste), aufgestellt worden ist, liegt dasselbe vom 10. bis 17. Oktober dieses Jahres in der hiesigen Rats- und Polizei-Expedition, Zimmer Nr. 8, in den gewöhnlichen Expeditionsstunden zu Jedermanns Einsicht aus, was mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht wird, daß während dieser Zeit gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Listen beim unterzeichneten Stadtrat schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden kann.

Bischofswerda, am 7. Oktober 1904

Der Stadtrat.  
Dr. Lange.

Lhm.

§§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 lauten: § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2) Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben, 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind, 5) Diensthoten. § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister, 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können, 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können, 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft, 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, 7) Religionsdiener, 8) Volksschullehrer, 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen. § 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung. § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien, 2) Der Präsident des Bundeskonfistoriums, 3) Der Generaldirektor der Staatsbahnen, 4) Die Kreis- und Amtshauptleute, 5) Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zukündigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.